

**Antrag
auf Gewährung von Arbeitsbefreiung**
Für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports (Sonderurlaub)

Privater Arbeitgeber

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über Arbeitsbefreiung für Zwecke der
Jugendpflege und des Jugendsports vom
25.05.1980 (Nds. GVBl. Nr. 19/80) § 1 Abs. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Dachverband der katholischer Kinder- und Jugendverbände ist mit seinen Untergliederungen gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Ausführung des "Gesetzes für Jugendwohlfahrt in Niedersachsen" öffentlich anerkannter und förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe (Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 11.04.1962 - IV / 3 / 33/ 62).

Für seine Veranstaltungen besteht damit aufgrund des "Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports" [i. d. F. vom 25.05.1980, Nds. GVBl. Nr. 19 / 80, § 1 (3)] Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht bis zu 12 Werktagen im Kalenderjahr; eine Verteilung auf höchstens drei Veranstaltungen ist zulässig. Eine Ablehnung des Antrags auf Arbeitsbefreiung darf nur in schwerwiegenden Fällen wegen dringender betrieblicher Interessen und unter Mitwirkung des Betriebsrates erfolgen.

Die / der bei Ihnen Beschäftigte

Vorname, Name _____

Straße _____

Wohnort _____

ist in der Jugendarbeit tätig.

Im Zeitraum vom _____ wird die/der bei Ihnen Beschäftigte _____

an der Maßnahme _____, im Rahmen seiner ehrenamtlichen

Tätigkeit in der Jugendarbeit teilnehmen.

Wir bitten Sie, Arbeitsbefreiung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu gewähren und danken für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift
Stempel des Maßnahmeträgers